

# Team 32.01

- Gesetzestexte -



**Region Hannover**

## **Jagdsteuersatzung für die Region Hannover**

vom 27.08.2002 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 41/2002 vom 10.10.2002, S. 354)

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Gesetzes über die Region Hannover (RegG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) in der jeweils geltenden Fassung hat die Regionsversammlung der Region Hannover in der Sitzung am 27.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Gebiet der Region Hannover einschließlich des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 - Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### **§ 3 - Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes und des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist gem. § 3 Abs. 2 NKAG steuerfrei.

---

## § 4 - Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer).

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke in der Region Hannover ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Regionsgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1975 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

## § 5 - Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist für die Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet der Region Hannover im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

## § 6 - Änderung des Jagdwertes

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v.H. ändert.

## § 7 - Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 v. H. des Jagdwertes.

## § 8 - Entstehen einer Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Für die Jagdbezirke in der Landeshauptstadt Hannover entsteht die Steuerschuld erstmalig mit dem 01.10.2002 für den Rest des Steuerjahres. Im übrigen gelten auch für diese Flächen die Sätze 1 und 2.

---

## § 9 - Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

(1) Der Steuerpflichtige hat der Region Hannover innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## § 10 - Heranziehung zur Steuer

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 11 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## § 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hannover vom 03. Januar 1986 außer Kraft.

Hannover, den 27.08.2002

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Dr. Arndt